

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 87 (1922)

Artikel: IV. Beilage : Revision der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer
Autor: Höhn, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743849>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revision der Statuten

der

Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer.

Referat von **E. Höhn**, Sekundarlehrer, Zürich 3.

Im Namen der Aufsichts-Kommission der Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer referiere ich Ihnen über deren Anträge zur Abänderung der Statuten vom Jahre 1920. Eine solche Revision mag manchen Synodalen etwas befremden, nachdem man an der Synode von Uster beschlossen hatte, es sollen die neuen Statuten eine Gültigkeit für die folgenden 10 Jahre haben. Dieser Beschluß gilt heute noch und bedingt, daß heute nur eine *Teilrevision* vorgenommen werden kann, deren Berechtigung, wenn Sie wollen: Notwendigkeit, sich auf § 24 der Statuten stützt. Darnach muß alljährlich das für die bestehenden und zu erwartenden Rentenleistungen erforderliche *Deckungskapital* versicherungstechnisch berechnet und darauf fußend die *Bilanz* erstellt werden. Ergibt sich aus dieser Bilanz ein Defizit oder ein wesentlicher Aktivenüberschuß, dann entscheidet die Synode, ob die Beiträge der Mitglieder oder die künftigen Leistungen der Stiftung zu ändern seien. Die Aufsichtskommission ist in der glücklichen Lage, Ihnen Anträge zu stellen, die begründet sind durch ausnehmend günstige Verhältnisse

unserer Stiftung, die ihr erlauben, zugunsten der Mitglieder mehr zu leisten, als man noch im Jahre 1919 geglaubt hat. Woher kommt das?

Schon im Verlaufe der damaligen Beratungen für die Statutenänderung war von verschiedenen Seiten der Vermutung Ausdruck gegeben worden, daß die Grundlagen für die Berechnung der versicherungstechnischen Bilanz über die Notwendigkeit hinaus vorsichtig seien und daß es möglich wäre, durch bloße Aenderung dieser Bilanzgrundlagen nicht geringe stille Reserven herauszuholen, die entweder zur Erhöhung der Renten oder dann zur Herabsetzung der Mitgliederbeiträge ausgenützt werden könnten. Eine von der Aufsichtskommission zur Prüfung dieser Verhältnisse eingesetzte versicherungstechnische Kommission, bestehend aus den Herren Prof. Dr. Riethmann in Zürich, alt S.-L. Lutz in Seen, dem langjährigen technischen Berater der Aufsichtskommission, und dem Sprechenden, hat nach gründlicher Prüfung durch ihren Bericht die bereits geäußerte Vermutung als begründet erklärt und positive Vorschläge für die Abänderung der Bilanzierungsgrundlagen und technischen Rechnungsmethoden gemacht. Ich habe Ihnen über die Hauptpunkte dieser Abänderung in Nr. 4 und 8 des diesjährigen Pädagogischen Beobachters referiert, sodaß ich mich für heute einer eingehenden Erörterung hierüber enthalten darf. Es liegt mir dagegen viel daran, Ihnen die Versicherung zu geben, daß die neuen Grundlagen auch für die Zukunft eine volle Sicherheit für die finanzielle Entwicklung unserer Stiftung bieten. Die Abschätzung von Risiken und die Wertung von Tatsachen, wie sie bei der Finanzierung von Versicherungs- und Renteninstituten in Betracht kommen, hat der Natur der Sache nach stets etwas Problematisches und Hypothetisches an sich. Aber unserer Kommission stand bei der Prüfung sehr wertvolles statistisches Material zur Verfügung, das Herr Lutz durch

sorgfältige Beobachtung der Zusammensetzung und Sterblichkeit der zürcherischen Lehrerschaft mit viel Arbeit im Laufe der Jahrzehnte zusammengestellt hatte. Wir laufen also nicht Gefahr, an Stelle der bisherigen übersicheren und übervorsichtigen Rechnungsart in das Gegenteil zu verfallen und künftig die allergünstigsten Wahrscheinlichkeiten anzunehmen, nur damit möglichst viel herausgerechnet werden kann. Wir haben nicht alles ausgeschöpft, was vielleicht eine private Aktiengesellschaft, die in Konkurrenz mit andern Gesellschaften steht, herangezogen hätte; darum werden wir auch vor irgendwelchen Rückschlägen, die immer höchst unangenehm sind, bewahrt bleiben. Die Aufsichtskommission ist überzeugt, daß auch bei der neuen Rechnungsart die Sicherheit und Leistungsfähigkeit unseres Institutes außer allem Zweifel steht und nicht beeinträchtigt wird, wenn von einem gewissen Zeitpunkte an unsere Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer in einer alle Staatsangestellten umfassenden, allgemeinen Fürsorgeorganisation aufgehen d. h. geschlossen werden müßte.

Um darüber orientiert zu sein, welche Werte für den weiteren Ausbau unserer Stiftung zur Verfügung gestellt werden können, mußte die Bilanz per 1. Januar 1922 sowohl auf den bisherigen als auf den neuen Grundlagen berechnet werden. Dabei ergab sich das überraschende Ergebnis, daß die Bilanz nach alten Grundlagen mit einem Aktivüberschuß von Fr. 51 000 abschloß, diejenige auf den neuen Bilanzgrundlagen fußende mit einem Aktivüberschuß von 2 470 000 Fr. Dieser Betrag von rund 2½ Millionen kann nun verwendet werden, um entweder 1. die jährlichen Beiträge der Mitglieder und des Staates herabzusetzen oder 2. die Renten zu erhöhen. Im ersten Falle wäre es möglich, bei gleichbleibenden Leistungen der Stiftung den Jahresbeitrag auf 195 Fr. (also 130 + 65) zu reduzieren, im zweiten Falle die anwartschaftlichen d. h.

z u k ü n f t i g e n n e u e n R e n t e n für Witwen und Witwer auf Fr. 1600 zu erhöhen.

Bei ihren Entschlüssen ließ sich die Aufsichtskommission von der Erwägung leiten, daß nicht allein v e r s i c h e r u n g s t e c h n i s c h e Gründe ausschlaggebend sein dürfen, sondern auch m e h r p o l i t i s c h e M o m e n t e in Betracht zu ziehen seien.

Aus der Tatsache, daß die Lehrerschaft vor 4 Jahren sich bereit erklärt hatte, jährliche Beiträge von Fr. 180 auf sich zu nehmen, schloß die Kommission, die Lehrerschaft in ihrer überwiegenden Mehrheit strebe auch diesmal weniger eine möglichst niedrig gehaltene Prämie an als vielmehr eine der allgemeinen Geldentwertung entsprechende oder gar darüber hinausgehende verbesserte Hinterlassenenfürsorge. Umgekehrt ließ die Rücksicht darauf, daß die Verhältnisse bei andern ebenfalls vom Staate unterstützten Stiftungen wesentlich weniger günstig liegen als bei uns, daß weiter die Hinterlassenenfürsorge für die Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte zum Teil gar nicht, zum Teil sehr mangelhaft eingeführt ist und nicht zum mindesten eine gewisse Rücksicht auf die Staatskasse es ratsam erscheinen, bei der Rentenerhöhung eine weise Zurückhaltung zu bewahren.

Indem sie so die extremen Wege meidet und einen klugen Ausgleich der Interessen anstrebt, unterbreitet Ihnen die Kommission die Anträge, die Sie mit der Einladung gedruckt zugestellt erhielten. Ich darf wohl annehmen, daß Sie dieselben, wenn nicht studiert, so doch daraufhin kontrolliert haben, inwieweit sie Ihnen Entlastung und Vorteile bringen, und ich bin überzeugt, daß Sie dabei verschiedenes mit Schmunzeln registrierten. Darum ist wohl auch eine detaillierte Erörterung der einzelnen Anträge nicht nötig und ich kann mich auf wenige Bemerkungen beschränken.

a d A n t r a g 1 a. Hier ist noch der Nachsatz beizufügen, daß Mitglieder im Ruhestande nur den halben Jahresbeitrag zu zahlen haben; statt der bisherigen Fr. 90.— nur noch deren 80.— entsprechend dem persönlichen Beitrag von Fr. 160.— für ordentliche Mitglieder.

a d A n t r a g 1 b. Unter «freiwilligen Mitgliedern» verstehen wir laut § 7 solche, die aus dem Lehrerstande austreten, aber doch weiter bei der Stiftung verbleiben wollen. Sie zahlen den vollen Jahresbeitrag, weil der Staat ordentlicherweise für sie keinen Staatsbeitrag leistet. Anlässlich der Statutenrevision vom Jahre 1919 erklärten eine Reihe solcher Mitglieder, daß sie ihre alten Rechte und Pflichten beibehalten wollen. Sie lehnten es ab, statt des alten Beitrages von Fr. 114.— einen neuen von Fr. 270.— zu zahlen und dafür neue Rechte einzutauschen. Darum blieb für ihre Witwen die Rente auf Fr. 600 und soll zukünftig nach Antrag 4 wie die andern Renten um ein Viertel, auf 750 Fr., erhöht werden. Solche freiwilligen Mitglieder hat unsere Stiftung im ganzen 13.

Pensionierte alte Lehrer und alte Sekundarlehrer sind also keine «freiwilligen Mitglieder», sondern werden nach Antrag 1 a und 2 behandelt.

a d A n t r a g 2. In diesem Antrage ist nach den Worten «Erhöhung der anwartschaftlichen Witwenrenten» das Wort «und Witwerrenten» einzusetzen, damit nicht die irrtümliche Auffassung aufkommt, es sollen die Lehrerinnen grundsätzlich anders behandelt werden als bis anhin.

Renten nach § 17 d sind Renten an Hinterlassene von Mitgliedern, die weder Witwen noch Waisen hinterlassen, also Renten an Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren, Eltern und Geschwister, sofern sie auf das Einkommen des verstorbenen Mitgliedes angewiesen waren.

a d A n t r a g 3. Wie in andern, unserer Stiftung ähnlichen Instituten sollen die Ganzwaisen eine doppelt so hohe Rente als die Halbwaisen erhalten. Nach dem An-

trage der Aufsichtskommission gilt diese Aenderung nicht bloß für die anwartschaftlichen Ganzwaisenrenten, sondern auch für die laufenden. Es sind ihrer nur 4 oder 5.

a d A n t r a g 5. Es ist von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung des Zweckes und der Leistungen unserer Stiftung, wie wir uns auch bei dieser Revision den bisherigen Rentnerinnen gegenüber verhalten, die für das, was ihre Väter und Männer an die Stiftung geleistet hatten, rechtlich jetzt schon genügend Gegenwerte erhalten. Anlässlich der letzten Revision vom Jahre 1919 haben wir bereits alle laufenden Renten unbekümmert um ihre Höhe um je Fr. 300.— erhöht. Aber auch diesmal sollen neuerdings alle laufenden Renten eine jährliche Zulage von Fr. 100 erhalten.

Dadurch werden

9	statutengemäße Renten von Fr.	200	erhöht auf Fr.	600
97	„ „ „ „	400	„ „ „	800
118	„ „ „ „	600	„ „ „	1000
34	„ „ „ „	1200	„ „ „	1300

Total 258; was eine jährliche Mehrausgabe von rund 26 000 Fr. ausmacht. Ebenso kommen noch dazu die im Laufe dieses Jahres neu entstandenen Renten. Durch diese Rücksichtnahme betätigen wir einen Akt wahrster Solidarität, für den die Angehörigen unserer verstorbenen Kollegen uns sicherlich Dank wissen.

a d A n t r a g 6. Während bisher die gesamten Jahresvorschläge beim Stiftungsvermögen verblieben, mußten wir aus taktischen Gründen für die Zukunft auch die Staatskasse daran partizipieren lassen, sie zahlt ja auch immer einen Drittel der jährlichen Beiträge. In was für Summen hinein das geht, mögen Sie daraus ermessen, daß die Reduktion des Staatsbeitrages, um 10 Fr. pro Mitglied, wie sie laut Antrag 1a vorgesehen ist, der Staatskasse jährlich eine Minderausgabe von rund 19 000 Fr. ausmacht.

Vom Reste der genannten Jahresvorschläge soll der H ü l f s f o n d s zukünftig nur noch einen Zehntel statt des bisherigen Viertels erhalten, denn dieser Fonds hat Zuwendungen wie sie ihm in den letzten Jahren laut Statuten gemacht werden mußten, nicht mehr nötig, nachdem wir die Witwenrenten so beträchtlich erhöht und auch die Waisenrenten nicht an Stelle der Witwenrente, wie das früher war, sondern neben der Witwenrente eingeführt haben.

Wenige Zahlen mögen Ihnen das zeigen. Im Jahre 1920 legten wir in den Hilfsfonds rund Fr. 40 000.—, im Jahre 1922 Fr. 12 700.—, so daß per Ende 1922 der Hilfsfonds einen Bestand von Fr. 340 000.— haben wird, dessen Zinsen uns zur Unterstützung von bedürftigen Hinterlassenen von Mitgliedern zur Verfügung stehen.

Für die formelle Behandlung der ganzen Revision kommt in Betracht, daß der Beschluß unserer Synode von Gesetzes wegen der Genehmigung der Regierung unterliegt. Damit keinerlei Zeit verloren gehe, hat die Aufsichtskommission ihre Anträge vorgängig der Synode dem Regierungsrate zur Kenntnis gebracht und ihn um eine vorläufige Beschlußfassung ersucht. Dieses Vorgehen war geboten, damit die Synode für ihre Beschlüsse einen realeren Boden hat und nicht Gefahr läuft, Beschlüsse gefaßt zu haben, die nicht die regierungsrätliche Genehmigung finden. Dadurch wäre es dann fast verunmöglicht worden, daß die neuen Statuten auf den vorgesehenen Zeitpunkt, den 1. Januar 1923, hätten in Kraft treten können. Die Regierung hat den Anträgen der Kommission grundsätzlich zugestimmt und damit der heutigen Synode die Entscheidung wesentlich erleichtert.

In diesem Datum der Inkrafttretung, dem 1. Januar 1923, liegt auch der Grund, daß die ganze Revisionsfrage diesmal nicht zur Vorberatung an alle Kapitel gewiesen wurde. Die Aufsichtskommission hatte ihre Anträge erst am 6. Juli, also kurz vor den Sommerferien zum Ab-

schlusse gebracht. Hätten wir die Behandlung in den Kapiteln begehrt, so hätte das frühestens im Herbstkapitel geschehen können und das Traktandum wäre für die diesjährige Synode verloren gewesen. Wir nehmen diese kleine formelle Unkorrektheit reumütig auf unser Gewissen; es fällt uns nicht schwer angesichts der großen Vorteile, die den alten und den neuen Rentnerinnen daraus erwachsen, daß die neuen Bedingungen ein Jahr früher zur Wirkung kommen können.

a d A n t r a g II. Die Aufsichtskommission hat es vorgezogen, an Stelle all der einzelnen Statutenparagraphen, die durch die Revision betroffen werden, übersichtlichere Anträge zu stellen und erbittet sich in Antrag II von der Synode die Vollmacht zur redaktionellen Bereinigung der Statuten im Sinne ihrer Beschlüsse. Nachher wird dann jedem Mitgliede durch das Mittel des amtlichen Schulblattes ein neues Exemplar der Statuten zugestellt werden. Auch die freiwilligen Mitglieder und die im Ruhestande sollen ihren Schein haben. Vielleicht behält sie dann der eine oder andere, so, daß er sie nötigenfalls findet und erspart dem heutigen und einem eventuellen späteren Referenten manche Auskunft, die man sich in den Statuten ebensogut selber holen kann.

Ich bin am Ende meiner sachlichen Ausführungen und es obliegt mir nur noch die angenehme Pflicht, denjenigen Personen, durch deren Mithülfe die heutige Revision einzig möglich wurde, im Namen der Aufsichtskommission und im Namen der zürcherischen Volksschullehrerschaft den besten Dank auszusprechen. Er gilt in erster Linie dem Herrn Erziehungsdirektor Dr. H. M o u s s o n. Wenn es sonst auch nicht eben zu den republikanischen Tugenden gehört, den Magistratspersonen für die Erfüllung ihrer Amtstätigkeit besonders zu danken, so können wir es dies-

mal nicht unterlassen, denn ohne das wohlwollende und verständnisvolle Entgegenkommen des Herrn Erziehungsdirektors wäre unsere Revision nicht so glatt, vielleicht überhaupt nicht möglich gewesen. Ganz besonderen Dank schuldet die Lehrerschaft auch den beiden Herren Prof. Dr. Riethmann und Herrn alt S.-L. Lütz, die als technische Fachleute von bestem Ruf in uneigennütziger und hingebender Weise ihre Kenntnisse unserer Stiftung zur Verfügung gestellt haben. Möge unsere junge Kollegenschaft auch an dieser Art Solidarität ein bestes Vorbild nehmen!

Und nun, verehrte Synodalen, liegt es bei Ihnen, durch einen zustimmenden, einhelligen Beschluß das Pünktlein auf das J zu setzen und einer guten Sache, die im besten Interesse der Hinterlassenen zu früh verstorbener Kollegen und Kolleginnen liegt, und die vermögen wird, manche Sorge etwas zu erleichtern, zum guten Abschluß zu bringen. Namens der Aufsichtskommission empfehle ich Ihnen alle unsere Anträge bestens zur Annahme!
